

Glücksspielteilnahme Jugendlicher: Handlungsbedarf im Kinder- und Jugendschutz

Viele Menschen nutzen Glücksspiele¹ zur Unterhaltung und als Freizeitbeschäftigung. Die meisten Nutzer haben keine Probleme, eine Minderheit gilt aber als gefährdete oder sogar schon pathologische Spieler.

Auch Jugendliche spielen bereits, wenngleich z.B. das Jugendschutzgesetz (JuSchG) eindeutig die Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen in Spielhallen sowie die Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeiten verbietet (§ 6 JuSchG). In der 2011 veröffentlichten Page-Studie² wurden 14- bis 17-jährige u. a. nach der Inanspruchnahme von Glücksspielangeboten in den letzten 12 Monaten befragt. An erster Stelle standen Sofortlotterien/»Rubbellose« (9%), gefolgt von Geldspielgeräten in Spielhallen und der Gastronomie (5,1%), Poker (3,9%) und anderen Sportwetten (3,8%). 1,5% der 14- bis 17-jährigen Bevölkerung befinden sich laut den Ergebnissen der PAGE-Studie an der Schwelle zur Diagnose Pathologisches Glücksspielen. Hierbei handelt es sich ausschließlich um männliche Jugendliche. Die befragten Jugendlichen führten ihre glücksspielbezogenen Probleme am häufigsten auf Poker, Geldspielgeräte in Spielhallen und Gastronomie sowie Sportwetten zurück.

Ordnungsrechtlicher und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz sind beim Glücksspiel gleichermaßen wichtig. Die gesetzlichen Regelungen müssen kontrolliert und evaluiert werden, verhältnis- und verhaltenspräventive Maßnahmen sind kontinuierlich und langfristig anzulegen.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz hat sich anlässlich ihrer Mitgliederversammlung mit dem Thema Glücksspiel befasst und beraten, wie junge Menschen wirksam vor dem Einstieg in problematisches Spielverhalten bewahrt werden können.

Es bedarf zunächst der Verstärkung präventiver Maßnahmen. Wir fordern deshalb:

- **eine nachhaltigere Sensibilisierung der Gewerbetreibenden sowie von Eltern, Lehrkräften und Pädagogen hinsichtlich der Einhaltung von Jugendschutzregelungen und einem frühzeitigen Erkennen von Gefährdungen,**
- **die weitere Förderung, Entwicklung und Evaluation von spezifischen Präventionsangeboten im Glücksspielbereich in allen pädagogischen Feldern (Schulen, Jugendarbeit, Erziehungseinrichtungen usw.).**

Die Zuständigkeiten für gesetzliche Regelungen sind auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene unterschiedlich verteilt. Die Länder regeln aktuell die Ausgestaltung des staatlich konzessionierten Glücksspiels im Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag – Erster GlüÄndStV), der durch spezifische Landesausführungsgesetze ergänzt wird. Gewerbliche Spielgeräte unterliegen dem Gewerberecht und damit der Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Die Vorschriften zum Aufstellen gewerblicher

¹ Die bekanntesten Glücksspiele sind Lotto, Spiel 77/ Super 6, Keno, Bingo, Klassenlotterie, Fernsehlotterie, Sofortlotterien/ »Rubbellose«, Oddset, Toto, Pferdewetten, das große und das kleine Spiel im Casino, Poker (privat und im Internet), Geldspielgeräte in Spielhallen und der Gastronomie, Dauer-Quizsendungen im TV sowie privates oder illegales Glücksspiel.

² Studie der Universitäten Greifswald und Lübeck »Pathologisches Glücksspielen und Epidemiologie (PAGE): Entstehung, Komorbidität, Remission und Behandlung« (2011)

Geldspielgeräte sind u. a. in der Gewerbeordnung, der Spielverordnung, den Spielverwaltungsvorschriften und der Baunutzungsverordnung geregelt. Einzelne Länder verfügen mittlerweile auch über explizite Spielhallengesetze.

Die vorhandenen rechtlichen Regelungen reichen aus, wenn alle Beteiligten ihrer gesetzlich festgestellten Verpflichtung und Verantwortung nachkommen würden. Berichte aus der Praxis zeigen, dass Anbieter ihrer Verpflichtung für den Schutz der unter 18-Jährigen nur unzureichend nachkommen. Wir fordern deshalb:

- **Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter/innen im Bereich der Gastronomie sind darauf hinzuweisen, dass sie eine ständige Aufsicht über aufgestellte Geldspielgeräte sicherstellen müssen. Ihre Zuverlässigkeit ist konsequent in Frage zu stellen, wenn sie in Unkenntnis der Vorschriften handeln oder diese nicht beachten.**
- **Es sollten zusätzlich technische Sicherungsmaßnahmen zum Jugendschutz an allen Geldspielgeräten eingeführt werden.**
- **Bei Spielhallen sind verpflichtende Einlasskontrollen vorzusehen.**
- **Auch bei der Annahme von Sportwetten sowie beim Verkauf von Losen bei Sofortlotterien ist eine nachhaltige Verbesserung des Jugendschutzes erforderlich.**

Die in der Bundesrepublik Deutschland erreichte hohe Regelungsdichte kann nicht darüber hinwegtäuschen, dass es in vielen Bereichen des Glücksspielmarktes an einer konsequenten Umsetzung des Jugendschutzes mangelt. Deshalb ist hier anzusetzen, bevor als letzte Möglichkeit etwa der Abbau von Geldspielgeräten in für Minderjährige zugänglichen Räumen gefordert wird.

Die gesetzlichen Regelungen zum Schutz junger Menschen werden von den Ordnungsbehörden vielerorts nur unzureichend umgesetzt. Die Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz verlangt deshalb:

- **eine ausreichende Personalausstattung der Ordnungsbehörden, um zu vergleichbaren Kontrolldichten kommen zu können,**
- **die konsequente Ausschöpfung ordnungsbehördlicher Maßnahmen und der möglichen Bußgelder.**

Eine bisher nicht hinreichend erfasste Problematik bezüglich der unerlaubten Teilnahme von Minderjährigen an Glücksspielangeboten ergibt sich durch das Internet. Glücksspiel im Internet wie beispielsweise Online-Poker ist in Deutschland zwar verboten. Die in Deutschland geltenden Gesetze (Zugangs- und Altersbeschränkungen, Kontrollmöglichkeiten) greifen bei Angeboten ausländischer Anbieter nicht. Die fehlende soziale Kontrolle, die Möglichkeit der Inanspruchnahme »rund und die Uhr«, die anonyme Spielteilnahme sowie der Zahlungsverkehr durch Kreditkarten beim Online-Poker stellen zusätzliche Probleme dar. Überdies fördert die zunehmende Verbreitung von Smartphones die Hinwendung zu internetbasierten Glücksspielen, da sie den Zugang erleichtern.

Schließlich ist die Forschungstätigkeit zu verstärken, um das Verbreitungs- und Gefährdungspotential des Glücksspiels für Kinder und Jugendliche besser einschätzen und die Auswirkungen auf das Spielverhalten verlässlich bewerten zu können.

Beschluss der Mitgliederversammlung der Bundesarbeitsgemeinschaft
Kinder- und Jugendschutz e.V. am 13.11.2012 in Würzburg